



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

33. Jahrgang

Ausgabetag: 28.08.2019

Nr. 27

Inhalt:

Seite:

- Bekanntmachung zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Rheinberg am 04.09.19 206
- Bekanntmachung – Hinweis auf die Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Friedhof Annaberg 207 – 208
- Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein betr. Aufgebot eines Sparkassenbuches 208

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

BEKANNTMACHUNG

zur Sitzung des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses der Stadt Rheinberg am Mittwoch,
04.09.2019, 17:00 Uhr im Raum 249 des Stadthauses in Rheinberg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
3. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 25.06.2019
4. Städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Rheinberg zur Störfallproblematik
- Sachstand
5. Handlungskonzept Wohnen
- Sachstand
6. Artenvielfalt für Rheinberg
- Maßnahmenkonkretisierung
7. Saatkrähen am Spielplatz Weidenweg in Rheinberg-Borth
- Ergebnisse der Lärmmessung
8. 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinberg in den Bereichen Winkelstraße in Rheinberg-Ossenberg (Teilbereich 1) und zwischen der Xantener Straße und der Solvay-Bahnlinie (Teilbereich 2)
- Beschluss zur Änderung
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
9. Ergänzung(en) der Tagesordnung
10. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
11. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes
- 11.1 Abgrabung Haus Gelinde 2
- Rekultivierung

Nichtöffentliche Sitzung

12. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
13. Ausschließungsgründe gemäß § 31 GO
14. Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung vom 25.06.2019
15. Ergänzung(en) der Tagesordnung
16. Bericht über die Ausführung von Beschlüssen
17. Anfragen, Mitteilungen, Verschiedenes

Rheinberg, 16.08.2019

gez.

Jürgen Madry
Ausschussvorsitzender

Bekanntmachung

Hinweis auf die Vernachlässigung der Grabpflege auf dem Friedhof Annaberg

Wird eine pflegegebundene Grabstätte nicht ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet oder gepflegt, wird der Nutzungsberechtigte nach § 37 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg vom 10.12.2015 (Friedhofssatzung) von der Friedhofsverwaltung schriftlich oder durch einen Hinweis an der Grabstätte aufgefordert, die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Folgende Grabstätte auf dem Friedhof Annaberg wird nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt (Abdeckplatte abgesackt, Grabstätte verunkrautet) und die aktuelle Anschrift des Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen konnte nicht ermittelt werden:

Friedhof Annaberg

Feld X, Grabnummer 333 – Name Verstorbene: Kurt und Maria Gemza

Der Verantwortliche bzw. Nutzungsberechtigte wird hiermit aufgefordert, die Grabstätte bis zum 10.12.2019 wieder ordnungsgemäß herzurichten. Sollte die Grabstätte bis zu diesem Zeitpunkt nicht wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand sein, wird sie durch die Stadt Rheinberg eingeebnet. Dies bedeutet, dass die Bepflanzung, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen entfernt werden. Diese gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Rheinberg über. Das Verfügungsrecht bzw. Nutzungsrecht an dieser Grabstätte wird damit ebenfalls ohne Entschädigung entzogen. Nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen wird diese Grabstätte wieder neu belegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Rheinberg, den 26.08.2019

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
In Vertretung



Paus

1. Beigeordneter

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 4582202935** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 14.08.2019

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand